

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 16

Münster, den 15. August 2018

Jahrgang CLI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 151 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom 23. – 29.09.2018 249
Art. 152 Gebetstag für Missbrauchsoffer 251
Art. 153 Präfation zum Fest der heiligen Maria Magdalena 251

Erlasse des Bischofs

- Art. 154 Urlaubsregelung für Priester im Dienst der Diözese Münster 251

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 155 Personalveränderungen 252
Art. 156 Unsere Toten 253

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 157 Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg 253

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 151 **Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom 23. – 29.09.2018**

Vielfalt verbindet.

Vielfalt ist Alltag in unserem Land: Sie wird in den Familien gelebt, in den Nachbarschaften, in den Schulen, am Arbeitsplatz, in den Kirchen und Glaubensgemeinschaften, in den vielen Organisationen, die das gesellschaftliche Leben gestalten. Überall begegnen sich Menschen verschiedener Herkunft, arbeiten an gemeinsamen Zielen und Zukunftsvorstellungen. Die einen sind seit Generationen hier zuhause, die anderen sind aus allen Himmelsrichtungen zugewandert: Das ist Deutschland – ein Land mit einer langen Geschichte und gewachsener kultureller Prägung. Und zugleich ein Land, das offen ist für Menschen, die eigene Traditionen mitbringen.

Vielfalt macht neugierig, sie ist bereichernd und zeigt immer wieder neue Perspektiven auf. Doch ebenso gibt es die Erfahrung, dass Vielfalt Angst vor dem Fremden oder vor Veränderungen auslöst. Manchmal ist sie konfliktträchtig und anstrengend. Vielfalt ist eine Herausforderung für das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen.

Uns ist bewusst: Vielfalt muss auch ausgehalten und immer wieder eingeübt werden. Die grundlegenden Rechte und Pflichten aller in Deutschland lebenden Menschen sind in unserer Verfassung und in den Gesetzen klar formuliert. Das heißt aber nicht, dass die konkrete Ausgestaltung des Zusammenlebens einfach wäre. Jeder und jede einzelne in unserem Land trägt Verantwortung dafür, unsere offene Gesellschaft zu gestalten und Teilhabe zu ermöglichen.

Als Kirchen wissen wir uns dem Wohl unseres Gemeinwesens in besonderer Weise verpflichtet. Im 85. Psalm heißt es:

„Könnte ich doch hören,
was Gott der Herr redet,
dass er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen,
auf dass sie nicht in Torheit geraten.
Doch ist ja seine Hilfe nahe denen, die ihn fürchten,
dass in unserm Land Ehre wohne,
dass Güte und Treue einander begegnen,
Gerechtigkeit und Friede sich küssen.“

Was ist richtig und angemessen, um den Zusammenhalt zu stärken? Was ist im Sinne des Psalms „töricht“, also störend und hinderlich für unser Zusammenleben? Was ist notwendig und was darf von

uns als Kirchen erwartet werden, damit „in unserm Land Ehre wohne“ und alle Menschen gern hier leben? Was bedeutet es, dass Gerechtigkeit und Friede, Güte und Treue voneinander nicht zu trennen sind? In einer Einwanderungsgesellschaft wie der unseren verbindet sich damit auch die Frage: Wie wird man den Anliegen der unterschiedlichen Menschen gerecht – derer, die schon lange hier leben, und derer, die neu hinzugekommen sind?

Wir leben in Zeiten, in denen die Fundamente unseres Zusammenlebens in Frage gestellt werden. Zivilisatorische Errungenschaften, wie das friedliche Miteinander in einem geeinten demokratischen Europa, sogar die universelle Geltung der Menschenrechte, scheinen an Gewicht zu verlieren. Rechtspopulistische, ja rassistische Strömungen gewinnen an Zulauf. Ablehnung von Fremden, anderen Meinungen, von Angehörigen jüdischer und islamischer Gemeinden oder von anderen Lebensentwürfen äußert sich viel zu oft in gewalttätigen, menschenfeindlichen Übergriffen.

Auch unter Christinnen und Christen gibt es Tendenzen der Ausgrenzung und Abschottung. Einheit wird manchmal mit Einheitlichkeit verwechselt. Dabei gehört Vielfalt konstitutiv zum Wesen der Kirche. Der Glaube verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg. In der Nachfolge Jesu verlieren Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Wenn wir als Christen von „Einheit“ sprechen, meinen wir „Einheit in Vielfalt“.

Als Kirchen stehen wir in besonderer Weise an der Seite der Schutzbedürftigen – bei denen, die sich nicht selbst helfen können. Dabei macht es keinen Unterschied, woher jemand kommt oder welche Geschichte er oder sie mitbringt.

Die Interkulturelle Woche dient der Begegnung zwischen „alten“ und „neuen“ Nachbarn: Im Austausch über den Alltag, im Gespräch über Gemeinsames und Unterscheidendes kann Vertrauen wachsen. Gleichzeitig bietet die Interkulturelle Woche eine gute Gelegenheit, mit politischen Verantwortungsträgern über drängende Fragen ins Gespräch zu kommen.

Dazu gehört etwa die Situation an den europäischen Außengrenzen. Die Staaten Europas stehen vor der Aufgabe, Fragen der Migration menschengerecht zu gestalten. Wenn wir uns daran gewöhnen, dass tagtäglich schutzsuchende Menschen an den Außengrenzen ihr Leben verlieren, drohen unsere Grund-

werte bedeutungslos zu werden. Seenotrettung darf daher nicht kriminalisiert werden. Sie stellt eine völkerrechtliche und humanitäre Verpflichtung dar.

Mit Nachdruck setzen sich die Kirchen dafür ein, dass Menschen, die bei uns Schutz suchen, nicht dauerhaft von ihren engsten Angehörigen getrennt werden. Der Schutz der Familie liegt den Kirchen am Herzen. Zugleich ist er im Grundgesetz verbrieft und durch mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Die Aussetzung des Familiennachzugs für Bürgerkriegsflüchtlinge hat viele Betroffene in Verzweiflung gestürzt. Künftig soll er nur noch in stark eingeschränkter Form möglich sein. Damit verbindet sich eine Frage, die für die Betroffenen existentiell ist: Was passiert mit jenen Familien, die nicht berücksichtigt werden und deshalb über mehrere Jahre voneinander getrennt bleiben? Welche Folgen hat das Trauma der Trennung für sie persönlich? Können sie sich unter solchen Umständen auf ein neues Leben in Deutschland einlassen? Als Kirchen werben wir hier für eine humane und verantwortungsvolle Lösung.

Auch eine weitere Entwicklung wird von vielen, die in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit aktiv sind, mit Sorge betrachtet: Neu ankommende Geflüchtete sollen künftig getrennt von der Außenwelt in großen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Dort soll auch über einen Asylantrag entschieden und die kommunale Verteilung oder Rückführung organisiert werden. Es gibt die Befürchtung, dass zahlreiche Geflüchtete dort über einen langen Zeitraum bleiben müssen – gerade in schwierigen Fällen, die einer gründlichen Prüfung bedürfen. Die Möglichkeit zu einer sinnvollen Betätigung, zum Spracherwerb und zum Austausch mit Einheimischen ist ihnen verwehrt. Vor allem für diejenigen, die schließlich ein Bleiberecht bekommen, ist dies eine verlorene Zeit. Integration wird von vornherein erschwert.

Die politisch Verantwortlichen und wir alle sind gefragt, unseren Beitrag zu einem guten Miteinander zu leisten. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern, brauchen wir Orte, an denen Menschen in ihrer Verschiedenheit frei von Angst und Abwertung miteinander reden können – nicht anonym, sondern von Angesicht zu Angesicht.

Vielfalt als Herausforderung, Vielfalt als Bereicherung, vor allem aber: Vielfalt als Alltag. Die Interkulturelle Woche bietet immer wieder die Möglichkeit, genau dies neu zu entdecken. Mit ihren 5.000 Veranstaltungen ist sie an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland präsent. Sie schafft Orte und Gelegenheiten zum Gespräch. Auch dieses Jahr zeigt sich wieder: Überall in unserem Land gibt es

ein vielfältiges Engagement für das friedliche und gute Zusammenleben. Dafür sind wir dankbar.

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Deutschland

Art. 152 **Gebetstag für Missbrauchsoffer**

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Art. 153 **Präfation zum Fest der heiligen Maria Magdalena**

Im Rahmen der letzten Frühjahrs-Vollversammlung hat die Deutsche Bischofskonferenz am 20. Februar 2018 die deutsche Fassung der Präfation vom

Fest der heiligen Maria Magdalena approbiert. Daraufhin hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 14. Juni 2018 die confirmatio erteilt.

In Kürze wird die Präfation auch auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Instituts (DLI) allgemein zugänglich gemacht. Da der 22. Juli 2018 auf einen Sonntag fällt, wird der Text erstmals im Jahr 2019 benötigt.

Präfation zum Fest der heiligen Maria Magdalena Die Apostelin der Apostel

V/. Der Herr sei mit euch.

R/. Und mit deinem Geiste.

V/. Erhebet die Herzen.

R/. Wir haben sie beim Herrn.

V/. Lasset uns danken dem Herrn, unserem Gott.

R/. Das ist würdig und recht.

In Wahrheit ist es würdig und recht,
dir, allmächtiger Vater,
für deine Barmherzigkeit zu danken;
die nicht geringer ist als deine Macht,
und dirch in allem zu preisen durch unseren Herrn
Jesus Christus.

Denn im Garten hat er sich Maria Magdalena am
Ostertag offenbart,
die ihn so sehr geliebt hat, als er auf Erden lebete.
Sie sah ihn sterben am Kreuz,
sie suchte ihn im Grab,
als erste betete sie ihn an, als er von den Toten
erstanden war.
Er aber hat sie ausgezeichnet als Apostelin für die
Apostel,
damit die frohe Botschaft vom neuen Leben
sich ausbreite bis an die Enden der Erde.

Darum, o Herr, preisen wir dich mit allen Engeln
und Heiligen
und singen voll Freude das Lob deiner Herrlichkeit:
Heilig, heilig, heilig: . . .

Erlasse des Bischofs

Art. 154 **Urlaubsregelung für Priester im Dienst der Diözese Münster**

1. Erholungsurlaub

An jährlichem Erholungsurlaub stehen jedem Priester (vgl. CIC can. 550, § 3) 30 Kalendertage (einschließlich 4 Sonntage) zu (vgl. CIC can. 533, § 2).

Der Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit in großen Zusammenhängen in den Sommerferien genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Sonntage umfassen.

Für die Priester der Weltkirche besteht alle 3 Jahre ein Anspruch auf Heimaturlaub für 6 Wochen.

2. Freie Tage

Jedem Priester steht wöchentlich 1 freier Tag zu. Nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten können je 2 freie Tage genommen werden. Diese freien Tage können weder zusammengelegt noch dem Erholungsurlaub oder einem der unter Nr. 4 genannten Fahrten hinzugefügt werden.

3. Dienstbefreiungen

Dienstbefreiungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Exerzitien zählen nicht zum Urlaub.

4. Abwesenheit bei Gemeindefahrten u. a.

Abwesenheitszeiten für Wallfahrten, Studienfahrten, Freizeiten, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitveranstaltet werden, sind im jeweiligen Pastoralteam miteinander abzustimmen.

5. Verfahren

Leitende Pfarrer richten Ihren Antrag auf Erholungsurlaub und Mitteilungen über Abwesenheitszeiten an den Dechanten.

Alle weiteren Priester richten Ihren Antrag an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Dies ist in der Regel der leitende Pfarrer.

Priester, die im kategorialen Dienst eingesetzt sind, informieren den Dechanten sowie ggf. den Vorgesetzten und/oder die Leitung der Einrichtung.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt die bisherige Urlaubsregelung und tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Münster, 19.06.2018

L. S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: HA 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 155 Personalveränderungen

D ö c k e r, Karl, Pfarrer in Vreden St. Peter und Paul, weiterhin für die Zeit vom 15. Juli 2018 bis zum 14. Juli 2019 zum Dechanten im Dekanat Borken ernannt.

H o n k o m p, Josef, Pfarrer em., mit Ablauf des 31. Juli 2018 als Geistlicher Beirat für den Kreuzbund e. V. Landesverband Oldenburg (Offizialatsbezirk) entpflichtet.

L ü k e, Andreas, Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Borken und Borken (Gemen), weiterhin für die Zeit vom 15. Juli 2018 bis zum 14. Juli 2023 zum Definitor im Dekanat Borken ernannt.

P o r s c h e, Marcus, Pastoralreferent zum 6. Juli 2018 in der Kirchengemeinde Münster St. Liudger.

R a y a, Jones Charles, mit Ablauf des 24. November 2018 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Straelen St. Peter und Paul entpflichtet, zum 25. November 2018 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kerken St. Dionysius ernannt.

V a n d e L o o, Dirk, zum 1. August 2018 Ausbildungsreferent und Fortbildungsleiter im Institut für Diakonat und pastorale Dienste (75 %).

W e l l e n k ö t t e r, Thorsten, Diakon i. H. zum 1. August 2018 mit 100 % in der Kirchengemeinde Billerbeck St. Johannes d. T..

Es wurde emeritiert:

D i e p e n b r o c k, Udo, Pastor m. d. T. Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius wird zum 1. August 2018 emeritiert.

G ö b e l, Ludwig, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Metelen St. Cornelius und Cyprianus wird zum 1. September 2018 emeritiert.

M ö n n i n g h o f f, Reinhard, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Rektor der Anbetungskirche St. Servatii Münster, mit Wirkung vom 1. September 2018 den Status eines parochus emeritus verliehen.

M o r i t z, Rainer, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Oldenburg (Bümmerstede) St. Josef wird zum 1. September 2018 emeritiert

W i r t h, Rainer, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Drensteinfurt St. Regina wird zum 1. September 2018 emeritiert.

AZ: HA 500

1.8.18

Art. 156

Unsere Toten

B ö c k e r - S c h e p e r s, Paul-Günter, Pfarrer em., geboren am 11. Oktober 1936 in Rees-Millingen, zum Priester geweiht am 1. Mai 1969, im Jahre 1969 übernahm er zunächst eine Kaplansstelle in Odorno San Mateo Apostol. Ein Jahr darauf wurde er Pfarrer in Rupanco/Puerto Octay San Pedro Apostol. Zum Kaplan in Osorno Heilig Herz wurde er 1977 ernannt. Im Jahre 1984 wurde er Pfarrer in Cancura/Osorno San Juan Nepomuceno und 1997 in Osorno San Mateo Apostol. Zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in St. Cosmas und Damianus, St. Katharina, St. Lambertus, St. Mariä Himmelfahrt und St. Vincentius in der Seelsorgeeinheit Rees, Rees (Bienen), Rees (Grietherbusch), Rees (Haffen) und Rees (Mehr) wurde er im Jahre 2005 ernannt. Im selben Jahr wurde er weiterhin zum Vicarius Co-

operator m. d. T. Pfarrer in Rees St. Irmgardis ernannt. 2012 wurde er emeritiert und lebte seither im Wohnstift St. Marien in Kevelaer. Er starb am 14. Juli 2018 im Alter von 81 Jahren in Kevelaer.

J a c k e l s, Reinhold, Ständiger Diakon, geboren am 4. Dezember 1947 in Rheydt, zum Ständigen Diakon am 30. Oktober 1988 geweiht, bis 1991 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Kleve Maria Empfängnis, 1991 bis 2014 Direktor der Katholischen Akademie „Ludwig-Windhorst-Haus“ in Lingen/Bistum Osnabrück, seit 2014 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster Heilig Kreuz und mit der Begleitung von Diakonatsbewerbern im Fernkurs Theologie der Domschule Würzburg im Institut für Diakonot und pastorale Dienste in Münster beauftragt, verstorben am 28. Juni 2018.

AZ: HA 500

1.8.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 157 **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg**

(Stand: 1. August 2018)

Art. 1

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg vom 8. April 1998 – Inkraftsetzung zum 1. August 1998 – (Kirchliches Amtsblatt Münster 1998 Nr. 10 Art. 116) zuletzt geändert zum 01.08.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015 Nr. 2/3 Art. 25 vom 01.02.2015) wird geändert.

Sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Beitragserhebung und Beitragsfreiheit

1. Für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beiträge zur anteiligen Kostendeckung erhoben. Sind Vereinbarungen zwischen dem Träger des Kindergartens und der zuständigen Kommune zur einheitlichen Elternbeitragsregelung getroffen worden, so ist diese Vereinbarung abweichend von dieser Ordnung anzuwenden.

2. Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung für Kinder beitragsfrei zu besuchen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2

Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder, die im Kindergarten, für den diese Beitragsordnung gilt, betreut werden.
2. Beitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

§ 3

Bemessungsgrundlage / Bemessungszeitraum

1. Der Beitrag für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindergartenjahr.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
3. Eine Beitragsbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen

vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe pro Kindergartenjahr für die verschiedenen Gruppen ist in der Anlage 1 geregelt.

(siehe Anlage 1 – § 4 Beitragshöhe)

2. Der nach Anlage 1 festzusetzende Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.

§ 5 Beitragsstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche monatliche Beitrag gem. § 4 der Ordnung in Verbindung mit Anlage 1 entsprechend folgender Staffelung gem. Anlage 2 der Ordnung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

(siehe Anlage 2 – § 5 Beitragsstaffelung)

§ 6 Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten bzw. die Tagespflege, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag gem. §§ 4 und 5 der Ordnung für das zweite beitragspflichtige Kind um 30 v. H., für das dritte beitragspflichtige und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50 v. H.
3. Bei der Berechnung der Beitragsermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern/Sorgeberechtigten ausbezahlt wird, die die Beitragsermäßigungen geltend machen. Beitragszahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberech-

tigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.

Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.

Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

Geldleistungen, welche dem gleichen Zweck wie der Elternbeitrag dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Elternbeitrag einzusetzen.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach §§ 5 und 6 weisen die Eltern/Sorgeberechtigten dem Träger der Kindertagesstätte durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

Auf Wunsch des Antragstellers wird die Prüfung auf Vorliegen der Voraussetzung der Beitragsermäßigung durch die örtliche Kommune vorgenommen.

3. Die Beitragsermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger Änderungen hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzung zur gewährten Beitragsermäßigung unverzüglich mitzuteilen.
4. Die örtliche Kommune ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der Antragsunterlagen vorzunehmen.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d. h. am 01.08. eines jeden Jahres unabhängig von den Ferienzeiten.

2. Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund (z. B. Zuzug) erst im Laufe des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aufgenommen, so gilt Folgendes: Bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte des Elternbeitrages zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Beitragspflicht, jedoch abweichend des vorgenannten Satzes, zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

1. Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 10

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die beitragsverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zu ihrer Entlastung bei den Kreisjugendämtern und Kommunen (z. B. im Bereich des Landkreises Cloppenburg die Städte und Gemeinden) beantragen, wenn der Elternbeitrag für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch in diesem Falle der „Ermäßigung des Elternbeitrages“ bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Beitragsschuldner i. S. des § 2 dieser Ordnung.

§ 11

Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach §§ 5 und 6 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

Art. 2

Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Vechta, den 18. Juli 2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S.

Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Anlage 1

(zu § 4 Beitragshöhe der Elternbeitragsordnung vom 18. Juli 2018)

A. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)

1. Kinder, welche das dritte (3) Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 21 des „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG)“ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von einem Elternbeitrag zu befreien, sofern sie mindestens die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Zeitstunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20,00 Stunden).

2. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten (Sonderöffnungszeiten).

3. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht (8) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche (inkl. Sonderöffnungszeiten) sind seitens Eltern/Sorgeberechtigten Elternbeiträge zu leisten. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt 120,00 €, dies entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.

4. Sofern sie die gesetzliche Mindestbetreuungszeit von vier (4) Stunden täglich an fünf (5) Tagen in der Woche nicht in Anspruch nehmen (entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 20,00 Stunden) sind seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Elternbeiträge zu leisten. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei

a) Sonstige Gruppen

mit einer Betreuung an fünf (5) Tagen in der Woche und einer täglichen Betreuungszeit von

3,00 Stunden täglich	2.028,00 €
Monatlicher Beitrag	169,00 €

2,00 Stunden täglich	1.704,00 €
Monatlicher Beitrag	142,00 €

<p>b) Interessengruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von</p> <table border="0"> <tr> <td>2,00 Stunden wöchentlich</td> <td>396,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>33,00 €</td> </tr> <tr> <td>5,00 Stunden wöchentlich</td> <td>828,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>69,00 €</td> </tr> </table> <p>B. Kinder bis vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)</p> <p>1. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung beitragspflichtig.</p> <p>2. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf (5) Tagen in der Woche von</p> <table border="0"> <tr> <td>4,00 Stunden täglich</td> <td>2.988,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>249,00 €</td> </tr> <tr> <td>5,00 Stunden täglich</td> <td>3.732,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>311,00 €</td> </tr> <tr> <td>über 6,00 Stunden täglich</td> <td>4.440,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>370,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 7,00 Stunden täglich</td> <td>5.244,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>437,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 8,00 Stunden täglich</td> <td>5.952,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>496,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 9,00 Stunden täglich</td> <td>6.720,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>560,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 10,00 Stunden täglich</td> <td>7.416,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>618,00 €</td> </tr> </table> <p>3. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten richtet sich nach Buchstabe D. Nr. 2 dieser Anlage und nach Anlage 2, Buchstabe B. Nr. 2.</p> <p>C. Kinder in Hortgruppen</p> <p>1. Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort) sind nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung beitragspflichtig.</p> <p>2. Der Beitrag beträgt pro Kindergartenjahr bei einer Betreuungszeit an fünf (5) Tagen in der Woche von</p> <table border="0"> <tr> <td>4,00 Stunden täglich</td> <td>2.988,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>249,00 €</td> </tr> <tr> <td>5,00 Stunden täglich</td> <td>3.732,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>311,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 6,00 Stunden täglich</td> <td>4.440,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>370,00 €</td> </tr> </table>	2,00 Stunden wöchentlich	396,00 €	Monatlicher Beitrag	33,00 €	5,00 Stunden wöchentlich	828,00 €	Monatlicher Beitrag	69,00 €	4,00 Stunden täglich	2.988,00 €	Monatlicher Beitrag	249,00 €	5,00 Stunden täglich	3.732,00 €	Monatlicher Beitrag	311,00 €	über 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €	Monatlicher Beitrag	370,00 €	ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €	Monatlicher Beitrag	437,00 €	ab 8,00 Stunden täglich	5.952,00 €	Monatlicher Beitrag	496,00 €	ab 9,00 Stunden täglich	6.720,00 €	Monatlicher Beitrag	560,00 €	ab 10,00 Stunden täglich	7.416,00 €	Monatlicher Beitrag	618,00 €	4,00 Stunden täglich	2.988,00 €	Monatlicher Beitrag	249,00 €	5,00 Stunden täglich	3.732,00 €	Monatlicher Beitrag	311,00 €	ab 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €	Monatlicher Beitrag	370,00 €	<table border="0"> <tr> <td>ab 7,00 Stunden täglich</td> <td>5.244,00 €</td> </tr> <tr> <td>Monatlicher Beitrag</td> <td>437,00 €</td> </tr> </table> <p>3. Der Beitrag für Sonderöffnungszeiten richtet sich nach Buchstabe D. Nr. 3 dieser Anlage und nach Anlage 2, Buchstabe C. Nr. 2.</p> <p>D. Sonderöffnungszeiten</p> <p>1. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr für jede zusätzlich angefangene <u>halbe</u> (1/2) Stunde bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich 120,00 € zusätzlicher monatlicher Beitrag 10,00 €</p> <p>2. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr für jede zusätzlich angefangene <u>halbe</u> (1/2) Stunde 300,00 € monatlicher Beitrag 25,00 €</p> <p>3. Kinder in Hortgruppen für jede zusätzlich angefangene <u>halbe</u> (1/2) Stunde 300,00 € monatlicher Beitrag 25,00 €</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2 (zu § 5 Beitragsstaffelung der Elternbeitragsordnung vom 18. Juli 2018)</p> <p>A. Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder)</p> <p>1. Für Kinder ab dem vollendeten dritten (3) Lebensjahr (Ü-3-Kinder) gilt die Beitragsfreiheit nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg.</p> <p>2. Der Beitrag für Betreuungszeiten über acht (8) Stunden täglich hinaus beträgt pro Kindergartenjahr je angefangene halbe (1/2) Stunde insgesamt 120,00 €, entspricht einem Monatsbeitrag von 10,00 €.</p> <p>B. Kinder bis vollendeten dritten (3) Lebensjahr (U-3-Kinder)</p> <p>1. Kinder bis zum vollendeten dritten (3) Lebensjahr sind nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg beitragspflichtig.</p>	ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €	Monatlicher Beitrag	437,00 €
2,00 Stunden wöchentlich	396,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	33,00 €																																																				
5,00 Stunden wöchentlich	828,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	69,00 €																																																				
4,00 Stunden täglich	2.988,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	249,00 €																																																				
5,00 Stunden täglich	3.732,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	311,00 €																																																				
über 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	370,00 €																																																				
ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	437,00 €																																																				
ab 8,00 Stunden täglich	5.952,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	496,00 €																																																				
ab 9,00 Stunden täglich	6.720,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	560,00 €																																																				
ab 10,00 Stunden täglich	7.416,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	618,00 €																																																				
4,00 Stunden täglich	2.988,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	249,00 €																																																				
5,00 Stunden täglich	3.732,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	311,00 €																																																				
ab 6,00 Stunden täglich	4.440,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	370,00 €																																																				
ab 7,00 Stunden täglich	5.244,00 €																																																				
Monatlicher Beitrag	437,00 €																																																				

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. über 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €	Wöchentl. ab 40,0 Std. €	Wöchentl. ab 45,0 Std. €	Wöchentl. ab 50,0 Std. €
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00

2. Sonderöffnungszeiten

Anrechenbares Einkommen	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	10,00
Bis 34.000 €	11,00
Bis 44.000 €	14,00
Bis 57.000 €	16,00
Bis 68.000 €	20,00
Ab 68.001 €	25,00

C. Kinder in Hortgruppen

1. Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hort) sind nach Maßgabe der Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg beitragspflichtig.

Anrechenbares Einkommen	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. ab 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €
Bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00
Bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00
Bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00
Bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00
Bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00
Ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00

2. Sonderöffnungszeiten

Anrechenbares Einkommen	je angef. ½ Std. €
Bis 26.000 €	10,00
Bis 34.000 €	11,00
Bis 44.000 €	14,00
Bis 57.000 €	16,00
Bis 68.000 €	20,00
Ab 68.001 €	25,00

D. Kinder in Sonstigen Gruppen und Interessengruppen

Anrechenbares Einkommen	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Sonstige Grp. § 4 (1) Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.	Interessen- Gruppen Anlage 1 d.
	Wöchentl. 10,0 Std. €	Wöchentl. 15,0 Std. €	Wöchentl. 2,0 Std. €	Wöchentl. 5,0 Std. €
Bis 26.000 €	56,00	66,00	13,00	27,00
Bis 34.000 €	66,00	81,00	14,00	35,00
Bis 44.000 €	82,00	102,00	19,00	42,00
Bis 57.000 €	104,00	127,00	22,00	53,00
Bis 68.000 €	124,00	151,00	26,00	63,00
Ab 68.001 €	142,00	169,00	33,00	69,00

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster